

Das Pflichtteilsrecht des entfernteren Abkömmlings

Das Pflichtteilsrecht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn pflichtteilsberechtigte Personen enterbt wurden oder in die gesetzliche Erbfolge nicht eintreten.

Das Pflichtteilsrecht garantiert den pflichtteilsberechtigten Personen einen Mindestanspruch an dem zu vererbenden Nachlass des Erblassers. Der Höhe nach entspricht es der Hälfte des dem Berechtigten zustehenden gesetzlichen Erbteils.

Zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten Personen gehören der überlebende Ehegatte, die Eltern, sowie die Abkömmlinge des Verstorbenen.

Der überlebende Ehegatte ist pflichtteilsberechtigt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes wirksam besteht und der überlebende Ehegatte oder der Erblasser keinen Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe beim zuständigen Familiengericht eingereicht hat.

Die Eltern hingegen sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Im Weiteren sind die Abkömmlinge des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Zu dem Kreis der Abkömmlinge zählen die Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Sofern keine Kinder des Erblassers (mehr) existieren gilt, dass der näher verwandte Abkömmling den entfernter verwandten Abkömmling vom Pflichtteilsrecht ausschließt. Sollten daher nähere Abkömmlinge des Erblassers (eigenen Kinder) noch existieren, dann sind die entfernteren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel) von dem Pflichtteil ausgeschlossen.

Der entfernte Abkömmling hat daher nur dann ein Pflichtteilsrecht, wenn dem näheren Abkömmling der Pflichtteil wirksam entzogen wurde; der nähere Abkömmling erbunwürdig ist; der nähere Abkömmling das Erbe ausgeschlagen hat oder der nähere Abkömmling auf das Erbe verzichtet, sofern sich der Verzicht nicht auch auf den entfernteren Abkömmling bezieht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen stünden dem Pflichtteilsberechtigten sämtliche den Pflichtteilsrecht unterliegenden Ansprüche zu. Dies betrifft nicht den sehr umfangreichen Auskunftsanspruch, sondern auch den regulären Pflichtteilsanspruch, etwaige Pflichtteilsrestansprüche, sowie Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Marcus Gottlob

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht